S5 Satzung

Antragsteller*in:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	12.04.2023
Tagesordnungspunkt:	2. Satzungsänderungsanträge

Satzungstext

Von Zeile 174 bis 181:

3. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei ~~den~~unter dem Begriff „Frauen“ alle erfasst werden, die sich selbst so definieren. Den Frauen stehen die ungeraden Plätze zur Verfügung ~~stehen. (Minderheitenparität)~~(Mindestquotierung). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau ~~für einen Frauen zustehenden Platz~~auf einem Frauenplatz kandidieren ~~bzw.~~oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung ~~über das weitere Verfahren~~den Frauenplatz frei geben. Die ~~Mehrheit der~~ Frauen ~~einer Wahlversammlung hat~~der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht ~~mit aufschiebender Wirkung~~entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

- Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbands zur Mindestquotierung, zum Frauenvotum und zum Frauenveto sind für die Versammlungen des Kreisverbands verbindlich.

- Das Vielfalts-Statut des Landesverbands Baden-Württemberg soll allgemein Beachtung finden.

Begründung

Änderung notwendig aufgrund Änderung der Landessatzung